

Friedhöfe der Pfarrei St. Laurentius Plettenberg – Herscheid

Friedhof Hirtenböhl, Hirtenböhrer Weg
Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius

Friedhof Eiringhausen, Affelner Str.
Katholische Kirchengemeinde St. Johann Baptist

Beschreibungen und Beispiele zur Auswahl der Grabstätte



Liebe Trauernde,

Sie haben nun die traurige Pflicht, eine Grabstätte für Ihren lieben Angehörigen auszusuchen.

Bei der Auswahl der Grabstätte möchten wir Ihnen mit der vorliegenden Mappe einige Hilfestellungen geben.

Ein Grab ist für viele Menschen der zentrale Ort ihrer Trauer. Für sie bedeutet ein individuell gestaltetes Grab, dem Verstorbenen über den Tod hinaus Wertschätzung entgegen bringen zu können und das Andenken lebendig zu erhalten. Jeder Mensch hat seine ganz besondere Art zu trauern, und somit sollten vielfältig gestaltete Grabstätten zur Verfügung stehen, um diesen verschiedenen Ansprüchen Ausdruck zu geben.

Die Grabstätte sollte sorgfältig ausgewählt werden, damit sie zu einer bleibenden Stätte der Erinnerung wird.

Sie können auf unseren beiden Friedhöfen nicht nur zwischen Sarg- und Urnenbeisetzungen wählen – für beide Beisetzungsformen gibt es auch jeweils verschiedene Grabarten. Im Folgenden erläutern wir die verschiedenen Möglichkeiten in Kurzform, **verbindliche Grundlage für die Bestattung ist jedoch die Friedhofssatzung und die -gebührenordnung in der jeweils gültigen aktuellen Fassung.**

Bitte lassen Sie sich bei der Wahl einer Grabstätte von der Friedhofsgärtnerei vor Ort beraten.

1. Wahlgrabstätten

Die **Wahlgrabstätte** ist die **klassische Grabart**, auch als Familiengrab oder -gruft bezeichnet. **Die Größe**, also die **Anzahl** der zusammengehörigen Grabstellen, und die **Lage** des Wahlgrabes für Erd- und Urnenbestattungen können im Rahmen der freien Beerdigungsflächen **von den Angehörigen ausgesucht, also „gewählt“** werden.

Die Nutzungszeit **kann verlängert** werden.

Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen **können** je Grabstelle mit einer Erdbestattung (die zuerst erfolgen muss) und einer Urne oder **mit zwei Urnen belegt** werden.

Bei Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte für **die Gestaltung** (Grabeinfassung und Grabfläche) und für **die Grabpflege verantwortlich**.

1.1. Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

Wer seinem Angehörigen eine dauerhaft sehr persönliche Gedenkstätte bieten und sich die Möglichkeit weiterer gemeinsamer Bestattungen offen halten möchte, sollte eine Wahlgrabstätte wählen.



Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen (einstellig bzw. zweistellig)

Bei Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen ist der **Nutzungsberechtigte für die Gestaltung** (Grabeinfassung und Grabfläche) und für **die Grabpflege verantwortlich**. **Die Gräber sind** innerhalb von **6 Monaten** nach der Beisetzung **herzurichten** und **vierseitig mit Naturkantensteinen einzufassen**.

Für die Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung **ist eine Genehmigung** bei der Friedhofsverwaltung **einzuholen**. Die **zulässigen Maße** für Grabmale (z. B. maximale Höhe 0,80 m) gemäß Friedhofsatzung **sind zu beachten**.

Eine **vollständige Abdeckung** mit einer Grabplatte oder Pflaster ist **nicht zulässig**. Aus hygienischen Gründen dürfen **nur max. 40 %** der Grabfläche **mit Platten, Pflasterung oder luftundurchlässiger Folie abgedeckt** werden.

Kosten (lt. aktueller Friedhofsgebührenordnung)

Stand November 2017

Bestattungsart:	Erdbestattung	Urnenbestattung
Grabgebühren für eine Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen als Einzelgrab (eine Grabstelle)	996,00 €	896,00 €
Bestattungsgebühr	<u>748,00 €</u>	<u>233,00 €</u>
	1744,00 €	1129,00 €
Grabgebühren für eine Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattung als Doppelgrab (zwei Grabstellen)	1793,00 €	1793,00 €
Bestattungsgebühr	<u>748,00 €</u>	<u>233,00 €</u>
	2541,00 €	2026,00 €
Verlängerungsgebühren für Wahlgrabstätten:		
- für ein Einzelgrab	36,00 € pro Jahr	
- für ein Doppelgrab	65,00 € pro Jahr	
Mindestgebühr für die Belegung einer belegten Grabstelle mit einer weiteren Urne		896,00 €

1.2. Urnenwahlgrab



Urnenwahlgräber (Friedhof Eiringhausen bzw. Hirtenböhl)

Bei Urnenwahlgräbern ist der **Nutzungsberechtigte** für die **Gestaltung** (Grabeinfassung und Grabfläche) und für die **Grabpflege** verantwortlich. Die Gräber sind innerhalb von **6 Monaten** nach der Beisetzung **herzurichten** und **vierseitig mit Naturkantensteinen einzufassen**.

Für die Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung **ist eine Genehmigung** bei der Friedhofsverwaltung **einzuholen**. Die **zulässigen Maße** für Grabmale (z. B. maximale Höhe 0,80 m) gemäß Friedhofs-satzung **sind zu beachten**.

Eine **vollständige Abdeckung** mit einer Grabplatte oder Pflaster **ist zulässig**.

Kosten (lt. aktueller Friedhofsgebührenordnung)

Stand November 2017

Bestattungsart:	Urnenbestattung
Grabgebühren für ein Urnenwahlgrab	896,00 €
Bestattungsgebühr	<u>233,00 €</u>
	1129,00 €
Mindestgebühr für die Belegung einer belegten Grabstelle mit einer weiteren Urne	896,00 €

2. Reihengrabstätten

Das **Reihengrab** ist für die Beerdigung eines **einzelnen** Verstorbenen vorgesehen (Sarg- oder Urnenbestattung).

Die Nutzungsdauer ist **nicht verlängerbar**.

Die Gräber können **nicht mit einer weiteren Urne belegt** werden.

Allein die **Friedhofsverwaltung legt die Lage** des einzelnen Reihengrabes fest. Es liegt in einer Reihe mit gleichartigen Gräbern, **die in der Reihenfolge der Beerdigung angelegt** werden.

2.1. Die Reihengrabstätte mit individueller Gestaltungsmöglichkeit der Grabfläche (nur auf dem Friedhof Hirtenböhl, St. Laurentius)

Diese Grabstätte bietet mit der Gestaltung der Grabfläche Platz für die persönliche Trauer. Andererseits ist sie kostengünstig, da die Grabgebühren bereits die Grundgestaltung beinhalten.



Reihengrab

Die **Einfassung des Reihengrabes wird einheitlich gestaltet**, d. h. es wird ein Kantenstein zum Weg gesetzt, und es werden drei Trittplatten zwischen den Grabstätten gelegt. Eine gesonderte Grabumrandung **darf nicht angelegt** werden.

Für die individuelle **Gestaltung der Grabfläche** ist **der Verfügungsberechtigte verantwortlich**. Die Gräber sind **innerhalb von 6 Monaten** nach der Beisetzung **herzurichten**.

Für ein stehendes oder liegendes Grabmal mit den max. Abmessungen von 0,80 m Höhe und 0,65 m Breite **ist eine Grabmalgenehmigung** bei der Friedhofsverwaltung **einzuholen**.

Eine Abdeckung mit einer Grabplatte oder Pflaster ist nicht zulässig.

Kosten (lt. aktueller Friedhofsgebührenordnung)

Stand November 2017

(Die Kosten für den Kantenstein zum Weg und drei Trittplatten sind in den Grabgebühren enthalten.)

Bestattungsart:

Erdbestattung Urnenbestattung

Grabgebühren für eine Reihengrabstätte

für Erd- oder Urnenbestattungen mit individueller

Gestaltungsmöglichkeit (ab 6. Lebensjahr)

1261,00 €

1261,00 €

Bestattungsgebühr

748,00 €

233,00 €

2009,00 €

1494,00 €

2.2. Die Reihengrabstätte mit zeitlich befristeter individueller Gestaltungsmöglichkeit der Grabfläche (pflegelos nach 10 Jahren) (nur auf dem Friedhof Hirtenböhl, St. Laurentius)

Können Sie bereits heute absehen, dass Sie ihre Grabstätte nicht bis zum Ende der Ruhezeit pflegen können oder wollen, ist die zeitliche Befristung der Pflege sicherlich das Richtige für Sie.



Reihengrab

Es gelten die **Bestimmungen** wie für Reihengrabstätte mit **individueller Gestaltungsmöglichkeit**.

Nach 10 Jahren geht die Pflege und Unterhaltung jedoch auf die Friedhofsverwaltung über. Die Gräber werden dann **vom Friedhofsträger** bis auf das Grabmal abgeräumt und **einheitlich gestaltet** (z. B. mit Rasen oder Bodendeckern) **und gepflegt**.

Kosten (lt. aktueller Friedhofsgebührenordnung)

Stand November 2017

(Die Kosten für das Abräumen, die Gestaltung und die Pflege nach 10 Jahren bis zum Ablauf der Nutzungsdauer sind in den Grabgebühren enthalten)

Bestattungsart:

Erdbestattung Urnenbestattung

Grabgebühren für eine Reihengrabstätte

für Erd- oder Urnenbestattungen mit zeitlich befristeter individueller Gestaltungsmöglichkeit (ab 6. Lebensjahr)

Bestattungsgebühr

1900,00 €	1900,00 €
<u>748,00 €</u>	<u>212,00 €</u>
2648,00 €	2112,00 €

2.3. Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Reihengemeinschaftsgrab pflegelos)

Wer nach dem Tod eines Angehörigen für eine Grabpflege nicht sorgen kann oder will, ist mit einem pflegelosen Reihengrab (Rasengrab) gut beraten.



Reihengrab pflegelos (mit Steele auf Friedhof Eiringhausen bzw. Hirtenböhl)

Die Grabstelle wird nach erfolgter Bestattung vom Friedhofsgärtner **mit Rasen eingesät**. An dem vorhandenen **Gemeinschaftsdenkmal** wird die **Namensplakette** des Verstorbenen **angebracht**. Die Inschrift der Plakette beinhaltet den Vor-, Nach- und Geburtsnamen des Verstorbenen und das Geburts- und Sterbedatum.

Das Grab liegt in einer Reihe mit den anderen **gleichartigen Gräbern** und wird in der Reihenfolge der **Beerdigungen folgend angelegt**. Allein die Friedhofsverwaltung legt die Lage des einzelnen Reihengrabes fest.

Das Grab wird **insgesamt** und ausschließlich **von der Friedhofsverwaltung unterhalten** und gepflegt.

Blumenschmuck usw. darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle **am Gemeinschaftsdenkmal abgelegt werden**.

Kosten (lt. aktueller Friedhofsgebührenordnung) Stand November 2017
(Die anteiligen Kosten für ein Gemeinschaftsgrabmal und eine Gedenkplakette sowie die Grabpflege sind in den Grabgebühren enthalten)

Bestattungsart:

Erdbestattung Urnenbestattung

Grabgebühren für eine Reihengrabstätte
für Erd- oder Urnenbestattungen ohne
individuelle Gestaltungsmöglichkeit (ab 6. Lebensjahr)

1708,00 € 1191,00 €

Bestattungsgebühr

748,00 € 233,00 €

2456,00 € 1424,00 €

3. Weitere Informationen und Erläuterungen

3.1. Bestattungsarten - Ruhezeiten - Nutzungszeiten

Grundsätzlich wird zwischen **zwei Bestattungsarten** unterschieden. Bei der **Erdbestattung** wird der Körper des Verstorbenen in einem Sarg der Erde übergeben. Für eine **Aschenbeisetzung** wird der Sarg mit dem Verstorbenen in einem Krematorium eingeäschert und anschließend in einer Urne beigesetzt. Die Ruhe und Nutzungszeiten für beide Bestattungsarten sind gleich.

Die **Ruhezeit** ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Die Ruhezeit soll sowohl den Vergang des menschlichen Leichnams gewährleisten (soweit es sich um eine Sargbestattung handelt), als auch eine angemessene Totenehrung ermöglichen.

Als **Nutzungszeit** wird der Zeitraum bezeichnet, in dessen Verlauf der Nutzungsberechtigte (Grabstätteninhaber) über die Grabstätte im Rahmen der Friedhofsbestimmungen verfügen darf. Bei Reihengräbern ist die Nutzungszeit auf die Dauer der Ruhezeit begrenzt. Bei Wahlgräbern ist sie verlängerbar, z. B. für weitere Beerdigungen.

Die Ruhezeiten für Erd- und Urnenbestattungen betragen einheitlich:

- auf dem Friedhof Hirtenböhl 30 Jahre
- auf dem Friedhof Eiringhausen 25 Jahre
- für Kinder unter 5 Jahren auf beiden Friedhöfen 20 Jahre

3.2. Weitere Kosten bei Inanspruchnahme: (Stand November 2017)

Auf dem Friedhof **Hirtenböhl**:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| - Benutzung der Friedhofskapelle | 308,80 € |
| - Benutzung der Leichenkammer | 228,00 € |

Auf dem Friedhof **Eiringhausen**:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| - Benutzung der Friedhofskapelle | 264,00 € |
| - Benutzung der Leichenkammer | 132,00 € |

Besondere Gebühren:

- | | |
|---|---------|
| - Gebühr für die Pflege vorzeitig zurückgegebener Grabstätten pro Grabstelle und Jahr | 39,00 € |
| - Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmahls | 39,00 € |

3.3. Zustimmungserfordernis zur Grabgestaltung

Für die Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung **ist vorher eine Genehmigung** bei der Friedhofsverwaltung **einzuholen**.

Grabmale und Anlagen, die ohne erforderliche Genehmigung aufgestellt und verändert wurden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, falls die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann und der Nutzungsberechtigte die schriftliche Aufforderung zur Entfernung nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

3.4. Wesentliche Gestaltungsvorschriften

Bei der Gestaltung von Grabmalen sind folgende Maximalmaße zu beachten:

auf Wahlgrabstätten

- stehende Grabmale (einstellig): Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m
- stehende Grabmale (zweistellig): Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,30 m
- liegende Grabmale (einstellig): Länge bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m
- liegende Grabmale (zweistellig): Länge bis 1,00 m, Breite bis 1,30 m
- Eine vollständige Abdeckung mit einer Grabplatte oder Pflaster ist nicht zulässig. Aus hygienischen Gründen dürfen nur max. 40 % der Grabfläche mit Platten, Pflasterung oder luftundurchlässiger Folie abgedeckt werden.

auf Urnenwahlgrabstätten

- stehende Grabmale: Höhe bis 0,65 m, Breite bis 0,35 m
- Eine vollständige Abdeckung mit einer Grabplatte oder Pflaster ist zulässig.

auf Reihengrabstätten

- stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m
- liegende Grabmale: Länge bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m
- Abdeckungen mit Grabplatten oder Pflaster sind nicht zulässig

Wahlgräber sind vierseitig mit Naturkantensteinen einzufassen.

Bei Reihengräbern sind Trittplatten zwischen den Grabstätten vorgeschrieben, weitere Einfassungen sind nicht zulässig.

3.5. Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Pfarramt St. Laurentius
Lehmkuhler Str. 7
58840 Plettenberg
Tel.: 02391 / 913997-10

**Der Friedhof ist eine Gedenkstätte,
ein Ort des Vergänglichen, aber auch
ein Ort der Hoffnung und der
lebendigen Erinnerung an einen
verstorbenen Menschen.**



Stand: April 2019